

Reglement über den Fonds Ferdinand Gehr

(Konto 2800.10)

Erlassen am 7. Juni 2010

Reglement über den Fonds Ferdinand Gehr der Stadt Altstätten

Der Stadtrat Altstätten

erlässt

in Anwendung von Art. 3 des neuen Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹
sowie Art. 22 der Gemeindeordnung vom 23.11.1981 bzw. 7.4.1989 und 13.6.1998

als Reglement:

Zweck

Art. 1

Der Fonds Ferdinand Gehr der Stadt Altstätten bezweckt die Förderung des künstlerischen Werkes von Ferdinand Gehr.

Fondsmittel

Art. 2

Der Fonds Ferdinand Gehr wird geöfnet durch:

- a) Erlöse aus dem Verkauf von Faksimile-Reproduktionen von Ferdinand Gehr;
- b) Freiwillige Spenden und Zuwendungen aus der Bevölkerung;
- c) Legate und Vermächtnisse;
- d) Zinserträge.

Verfahren

Art. 3

Über Auszahlungen aus dem Fonds Ferdinand Gehr entscheidet:

- Stadtpräsident bis Fr. 5'000
- Stadtrat ab Fr. 5'001

Zuständigkeit

Art. 4

Die Bürgerschaft erteilt Kredite im Rahmen des Voranschlags. Der Stadtpräsident und der Stadtrat vollziehen die Ausgaben im Rahmen der bewilligten Kredite.

Verwaltung

Art. 5

Der Fonds Ferdinand Gehr wird als Sondervermögen in der Jahresrechnung der Stadt Altstätten geführt.

Vollzugsbeginn

Art. 6

Der Stadtrat entscheidet über den Vollzugsbeginn dieses Reglements.

¹ sGS 151.2.

Vom Stadtrat Altstätten erlassen am: 7. Juni 2010

Stadtrat Altstätten
Der Stadtpräsident
Daniel Bühler

Der Stadtschreiber
Marc Gattiker

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht gemäss Art. 23 Bst. a des neuen Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

Referendumsauflage

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 14. Juni 2010 bis 12. August 2010.

Vollzug

Das Reglement über den Fonds Ferdinand Gehr tritt auf den 1. September 2010 in Kraft.